

gend darstellte, die ja zum grossen Theile in den An. Leob. übergegangen sind, und dass sie fast gleichzeitig irgendwo — der Gracensis ist auch dafür nicht Original — mit verschiedenen österreichischen Annalen compiliert wurde, die eine Quellenuntersuchung zuerst ausscheiden wird. Eine Abschrift hiervon kam nach St. Lambrecht, wo man die Neuberger Annalen anfügte, und von da in die Grazer Universitätsbibliothek; in der Urform wurde sie vom Anonymus benutzt. Scheiden wir durch genaue Vergleichung¹ alles, was im Grazer Codex steht, aus dem Anonymus aus, so bleibt zwischen dem Jahr 677 'Hic incipit primus liber' und den Schlussworten zu 1343 'infinita secula seculorum. Amen' nur der Text von Johannes letzter Redaction, verbunden mit den 'Hoc tempore-Notizen' aus den aufgezählten österreichischen Annalen, deren Ausscheidung zum Glück kein grosses Kunststück ist, da Johannes selbst keins dieser Werke als Quelle benutzte, sondern nur die Ann. S. Rudberti. Dabei ist zu beachten, dass die Uebereinstimmung wörtlich sein muss, da wir sonst doch eine von Johannes stammende Stelle vor uns haben. Nur für die Spätjahre Barbarossa's und seine Nachfolger bis Friedrich II. (1215) hatte Johannes ausser Martin von Toppau wenig Quellen und bot daher öfter den gleichen Wortlaut wie der Grazer. Das sah dann selbst der Compiler und liess die eine oder die andere Erzählung fort; so sind hier einige Verluste entstanden, da auch die Concepte für diese Zeiten grösstentheils verloren sind; doch sie sind unbedeutend.

Wir haben bisher eine weitere Quelle der Leobener Compilation in die Untersuchung hineinzuziehen unterlassen, die Zahn annimmt, den Otto von Freising, ebenso die etwa 20 'Notizen einer Martinus-Polonus-Anlage, zu denen auch die Hoc tempore-Notizen gehören', wie sich der gleiche Forscher² etwas unverständlich ausdrückt. Ferner würde es dem über die Möglichkeit der Textreconstruction Gesagten durchaus widersprechen, wenn Zahns Tabellen wirklich, wie er³ meint, nachgewiesen hätten, dass die Chronik des Abtes Johannes von Victring erst seit 1231 und häufiger seit 1246 für den Anonymus Leobensis Quelle war. Aber alle drei Behauptungen sind gleicherweise un-

1) Denn Lorenz, GQ. I¹, 262 hatte Unrecht mit der Behauptung, die Leobener Lokalnotizen ständen von Johannis Hand als Randbemerkungen im Wessobrunner Codex, wie ihm Fournier nachwies; Johannes und der Continuator Martini haben mit einander nichts zu thun, kein Wort von Johannes kannte der Continuator, kein Wort von diesem kannte Johannes. 2) Beiträge I, 98. 3) Ebd. S. 97.